

## Satzung

### § 1

#### Name, Sitz und Rechtsnorm

1. Der Verein trägt den Namen Förderverein Alte Post – Berg Fidel e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Münster.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen werden.
4. Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

### § 2

#### Ziel und Zweck

Der Förderverein Alte Post – Berg Fidel e.V. (Körperschaft) mit Sitz in Münster verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Jugend- und Altenhilfe, des Wohlfahrtswesens, die Unterstützung hilfsbedürftiger Familien und Einzelpersonen, der Erziehung und Bildung sowie der Kunst und Kultur in Berg Fidel. Der Satzungszweck wird auch verwirklicht in Kooperation mit weiteren Einrichtungen und Akteuren der Jugend- und Sozialarbeit, der Bildung sowie kulturellen Initiativen im Stadtteil.

Die Förderung und Unterstützung der Selbstorganisation der Bewohner\*innen ist Bestandteil des Satzungszweckes.

### § 3

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 4

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

### § 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 6

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Arbeiterwohlfahrt, Unterbezirk Münsterland-Recklinghausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Berg Fidel zu verwenden hat.

### § 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

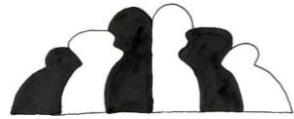
### § 8 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und dies schriftlich erklärt.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in die Körperschaft entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann die betroffene Person Einspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
3. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, jedoch nur zum Quartalsende unter Einbehaltung einer Frist von einem Monat.
4. Ein Mitglied, das gegen die Ziele der Körperschaft handelt, ihre Interessen oder ihr Ansehen schädigt, kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss soll schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Ausschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden durch schriftlichen Einspruch innerhalb eines Monats nach Zugang. Die Bestätigung des Ausschlusses bedarf einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Entscheid ruht die Mitgliedschaft.

### § 9 Beiträge

Die Mitglieder bezahlen Jahresbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Kalenderjahres nicht entrichten, werden abgemahnt. Nach zweimonatiger erfolgloser Mahnung kann der Vorstand die Streichung aus der Mitgliederliste beschließen.

Der Austritt oder Ausschluss befreit das Mitglied nicht von der Entrichtung des Beitrags für das laufende Kalenderjahr.



## **§ 10 Organe**

1. Organe der Körperschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Über die Beschlüsse der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die vom/von der Versammlungsleiter/in sowie dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben sind.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus einer/einem Vorsitzenden und einer/einem ersten und zweiten Stellvertreter/in sowie einer/einem Kassenwart/in und einer/einem stellvertretenden Kassenwart/in.
2. Die Körperschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Bei vorzeitigem Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds wählen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
5. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Körperschaft nach der Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts- und Finanzbehörden oder dem zuständigen Gericht aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
2. Der Vorstand oder  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder kann die umgehende Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung ist mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung
  - 4.1. wählt den/die Versammlungsleiter/in,
  - 4.2. wählt den/die Vorsitzenden/e und die übrigen Vorstandsmitglieder sowie zwei Kassenprüfer/innen jeweils für die Dauer von einem Jahr,
  - 4.3. nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands nach Ablauf des Geschäftsjahres entgegen und beschließt die Entlastung,
  - 4.4. beschließt über Änderungen der Satzung und Auflösung der Körperschaft. Hierzu bedarf es einer 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

## **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 08.09.1997 beschlossen. In der vorstehenden, geänderten Fassung wurde sie in der Mitgliederversammlung am 05.03.2025 beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft.